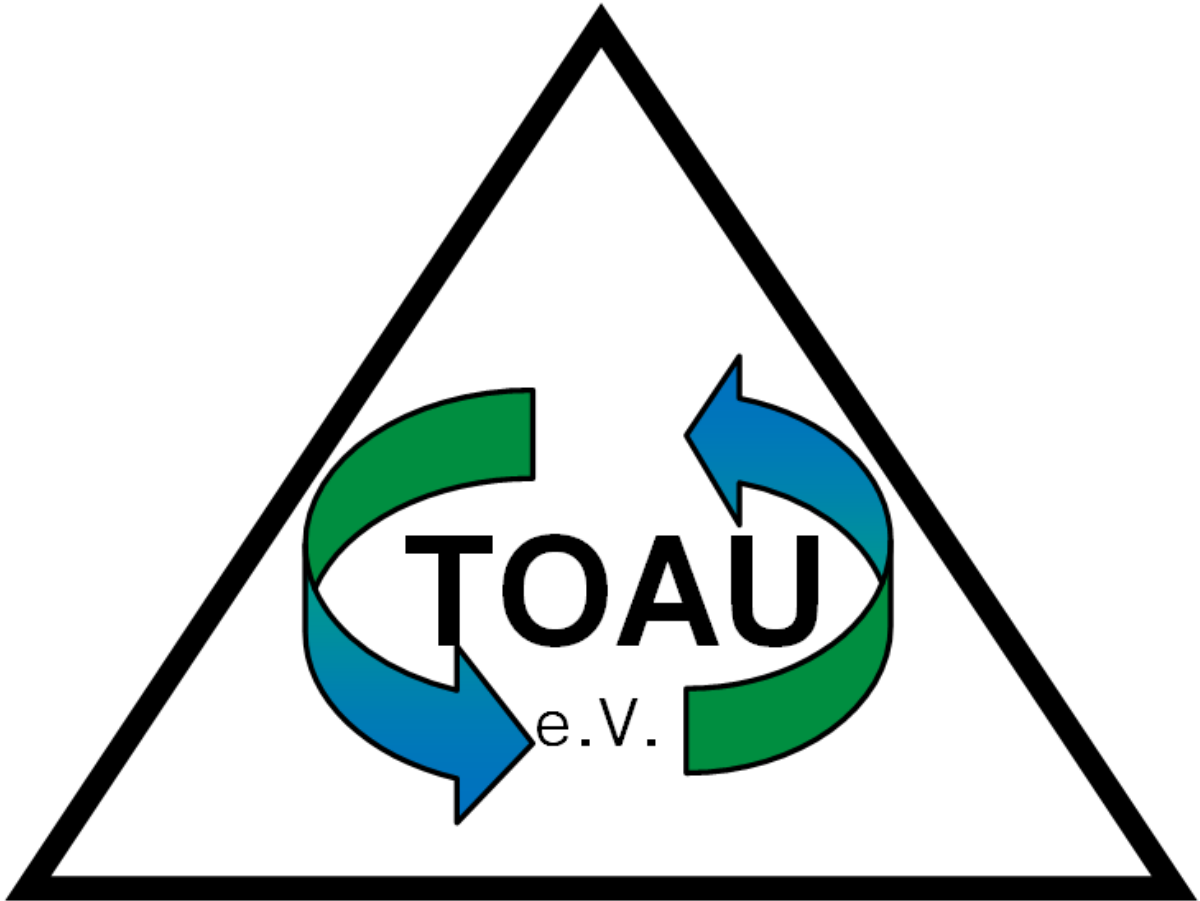


Technische Organisation für Abwasser und Umwelt e.V.

In der Abkürzung genannt

TOAU e.V.



Satzung

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Erwerb der Mitgliedschaft
- §4 Beendigung der Mitgliedschaft
- §5 Beiträge
- §6 Vorstand
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Einberufung der Mitgliederversammlung
- §9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: „ Technische Organisation für Abwasser und Umwelt“. Er hat seinen Sitz in Ascheberg-Herbern und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „ e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Zusammenkunft Fachkundiger, Sachverständiger und Firmen zum Zwecke der Generalinspektion und Ausführung von Sachverständigenprüfungen an Abscheider- sowie an Entwässerungsanlagen und Gegenständen wie z.B. Bauwerken und Rohrleitungen.
- (2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks veranstaltet der Verein Unternehmungen zur Organisation, Schulung und Information.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden, der oder die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im des Austritts nicht erstattet.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder oder jede von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorsitzenden müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in der Woche vor dem Internationalen Frauentag statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- (2)** Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem oder einer allein geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Vereinszeitschrift „ Bettina „ einberufen. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Vereinszeitschrift und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; Beschlüsse über Satzungsänderungen aufgrund einer ergänzten Tagesordnung sind ausgeschlossen.

- (2)** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (3)** Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

- (4)** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von den Versammlungsleitern zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 27.09.2013 errichtet und per Beschluss am 29.08.2014 geändert. Die Änderung der Satzung wird zur Änderung dem Notar Hr. Guinda u. Vertretung zur Prüfung und Änderung eingereicht.

1. Vors. Wolfgang Wille

Schriftfh. Dr. Reinhard Hübers